

**Clip 1****1. Teil: Einleitung****A. Regelung des Sachenrechts**

BGB, 3. Buch  
ErbbauVO  
WEG  
TzWrG

**B. Stellung des Sachenrechts**

Bezug zum AT: Rechtsgeschäfte  
Bezug zum Schuldrecht: Akzessorietät

**C. Grundbegriffe des Sachenrechts****I. Besitz**

§§ 854 ff., für bewegliche und unbewegliche Sachen

**II. Eigentum**

Erwerb/Verlust bei beweglichen Sachen: §§ 929 ff.  
Erwerb/Verlust bei unbeweglichen Sachen: §§ 873 ff, 925 ff

**III. beschränkt dingliche Rechte**

bei beweglichen Sachen: Pfandrecht  
bei unbeweglichen Sachen: Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallast

**IV. Sachen**

§ 90: Einzelsache, nicht Sachgesamtheit

**V. wesentliche/unwesentliche Bestandteile**

wesentliche Bestandteile, § 93  
Abgrenzung zu unwesentlichen Bestandteilen aus wirtschaftlichen Gründen

Bestandteile eines Grundstücks: § 94  
Ausnahme: WEG

**VI. Zubehör**

Selbständige bewegliche Sachen, § 97  
Aber: teilweise an Hauptsache geknüpft, vgl. § 314, § 926 bzw. § 1120

**VII. Nutzungen**

- Früchte einer Sache, § 99
- Gebrauchsvorteile, § 100

**D. Prinzipien des Sachenrechts****I. Spezialität**

Dingliche Rechte bestehen nur an einzelnen Sachen, nicht Sachgesamtheiten (Bibliothek, Warenlager)

**II. Publizität**

Rechtsverhältnisse werden sichtbar gemacht, vgl. § 929

**III. Typenzwang**

Keine Vertragsfreiheit, nur begrenzte Anzahl von Rechten

**IV. Absolutheit**

Wirkung gegenüber jedermann, vgl. § 903

**V. Abstraktion**

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft hängen in ihrer Wirksamkeit nicht voneinander ab, § 433 / § 929

Keine Ausnahme: „Fehleridentität“

**VI. Akzessorietät**

Ein Recht hängt in Entstehung, Bestand, Erlöschen von einer Forderung ab, vgl. § 1113, § 1191

**VII. Priorität**

Bei sachenrechtlichen Rechtsgeschäften ist das zeitlich frühere wirksam

**VIII. Trennung**

Für das schuldrechtliche Geschäft und das sachenrechtliche Geschäft bedarf es zweier getrennter Rechtsgeschäfte

! Diese Prinzipien treten teilweise kumulativ auf, teilweise schließen sie sich aus!

**2. Teil: Besitz****A. Begriff**

Vgl. § 854: tatsächliche Sachherrschaft

**A. Besitzfunktionen****I. Schutz**

Für unmittelbaren Besitz: § 861

Im übrigen: § 1007, § 823

**II. Publizität**

- Übertragung: § 929, ohne Besitz keine Übereignung
- Vermutung: vgl. § 1006
- Guter Glaube: Rechtserwerb vom Nichtberechtigten

**A. Besitzarten****I. Unmittelbarer Besitz**

Tatsächliche Sachherrschaft, maßgeblich ist die Verkehrsanschauung

Natürliche Beherrschungswille ausreichend,  
nicht erforderlich: Geschäftsfähigkeit

Da Besitz kein Rechtsgeschäft, findet grds keine Vertretung statt

Sonderproblem: juristische Personen üben Besitz durch ihre Organe aus

Sonderproblem: BGB-Gesellschaft ist nach h.M. teilrechtsfähig, kann auch Besitzer sein

1) Erwerb des Besitzes

Setzt Besitzererwerbswillen voraus

Übergabe: Erwerber erlangt den Besitz, bisheriger Besitzer verliert den Besitz

Sonderfall: § 854 II „Holz im Walde“, Vertretung möglich

2) Verlust des Besitzes

Ende der tatsächlichen Sachherrschaft

## II. mittelbarer Besitz

1) Begriff

Besitzmittler besitzt für einen anderen aufgrund eines Rechtsverhältnisses

- Besitzmittler hat unmittelbaren Besitz
- Und ist auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet
- Fremdbesitzerwillen
- Rechtsverhältnis, kraft dessen der mittelbare Besitzer die Sache herausverlangen kann

2) Erwerb

- Durch Begründung eines Rechtsverhältnisses
- Durch Abtretung, § 870

3) Verlust

Sobald eine Voraussetzung des § 868 entfällt

## Clip 2

## III. Erbenbesitz

Da Besitz kein Recht ist, greift § 1922 nicht. Der Erbe besitzt nach § 857

## IV. Besitz mehrerer

1) Teilbesitz

Besitzer besitzt einen selbständig beherrschbaren Teil einer Sache

2) Mitbesitz

Jeder besitzt die Sache allein, begrenzt durch das gleiche Recht der anderen Besitzer.

Sonderform: qualifizierter Mitbesitz, wenn Ausübung des Besitzes nur gemeinsam möglich

## V. Eigenbesitz

Der Besitzer besitzt eine Sache für sich gehörend, § 872.

Der Fremdbesitzer erkennt das Recht eines anderen an

## D. Besitzschutz

### I. Verbotene Eigenmacht

1) Begriff

- Besitzentziehung/Besitzstörung: Eingriff in die tatsächliche Sachherrschaft
  - Ohne Willen des unmittelbaren Besitzers
  - Rechtswidrig (vgl. § 227)
- Verschulden nicht erforderlich!

1) Rechtsfolge

Besitzer besitzt fehlerhaft, § 858 II 1

Ansprüche/Rechte §§ 859 ff. sind begründet

Anspruch aus § 861

- Besitzentzug durch verbotene Eigenmacht
- Besitzer besitzt fehlerhaft, also
  - Er hat selbst § 858 verübt
  - Er hat fehlerhaften Besitz geerbt
  - Er kannte den fehlerhaften Besitz seines Vorgängers
- Anspruchsteller hatte nicht fehlerhaften Besitz
- Ausschlußfrist: 1 Jahr

Rechtsfolge: Wiedereinräumung des Besitzes, also nur der Sache selbst, nicht der Früchte, nicht eines Surrogates

## II. **besitzrechtlicher Schutz des Mitbesitzes**

Mitbesitzer untereinander steht Besitzschutz nicht zu, wenn es untereinander um die Grenzen des Besitzrechts geht, § 866. Wird ein Besitzer völlig ausgeschlossen, findet Besitzschutz statt.

Gegenüber Dritten gelten keine Besonderheiten

## III. **Besitzschutz beim mittelbaren Besitz**

- 1) Ansprüche gegen unmittelbaren Besitzer  
§ 869 erwähnt diesen Anspruch nicht. Da mittelbarer Besitzer keine Sachherrschaft hat, besteht in diesem Verhältnis kein Besitzschutz
- 2) Ansprüche gegen Dritte  
Mittelbarem Besitzer stehen Ansprüche aus Besitzschutz gegen Dritte zu, wenn Besitz des Besitzers beeinträchtigt wird, § 869

## IV. **petitorischer Besitzschutz**

- 1) § 1007 I
  - früherer Besitz des Anspruchstellers
  - zum Besitz berechtigt oder diesbezügl gutgläubig, § 1007 III
  - unfreiwilliger Besitzverlust
  - gegenwärtiger Besitzer ist bösgläubig bzgl seines Besitzrechts
  - gegenwärtiger Besitzer ist gegenüber früherem Besitzer nicht zum Besitz berechtigt, §§ 1007 III 3, 986
- 2) § 1007 II
  - Anspruchsteller früherer Besitzer
  - Sache abhanden gekommen
  - zum Besitz berechtigt oder diesbezügl gutgläubig, § 1007 III
  - Anspruchsgegner ist gegenwärtiger Besitzer
  - zum Besitz berechtigt oder diesbezügl gutgläubig, § 1007 III

## V. **§ 823 I**

Ist Besitz mit einem Recht zum Haben und zum Nutzen verbunden, stellt dies ein sonstiges Recht dar

## VI. **§ 812**

Besitz ist ein vermögenswerter Vorteil, also „etwas“. Besitz kann Gegenstand von Leistungskondiktion sein; der berechtigte Besitz kann auch Gegenstand der Nichtleistungskondiktion sein.

## 3) **Teil: Eigentum**

**A. Herrschaftsbefugnisse, § 903 S. 1**

Freiheit, tatsächlich oder rechtlich über eine Sache zu verfügen

Ausschluß der Einwirkung Dritter

**B. Beschränkungen**

„soweit nicht Gesetz oder Rechte Dritter entstehen“

- beschränkt dingliche Rechte
- Notwehr/Notstand, § 228, § 904
- Nachbarrecht verpflichtet zur gegenseitigen Rücksichtnahme, begründet aber keine selbständigen Rechte

**C. Eigentumsarten****I. Miteigentum nach Bruchteilen**

Jedem Miteigentümer steht ein quotenmäßig bestimmter Bruchteil an der Sache zu, §§ 1008 ff., §§ 741 ff.

Miteigentum wird entweder begründet durch

- Übertragung
- Durch Gesetz, § 947 II

**II. Miteigentum zur gesamten Hand**

Alle Miteigentümer sind Eigentümer der gesamten Sache, beschränkt durch das gleiche Recht der anderen.

- BGB-Gesellschaft
- Gütergemeinschaft
- Erbengemeinschaft

Verfügung über den Anteil ist nur bei Erbengemeinschaft möglich, § 2033.

**III. Wohnungseigentum**

Das WE umfaßt

- Sondereigentum an der Wohnung
- Miteigentum am Grundstück

WE entsteht durch Vertrag der Eigentümer oder durch Erklärung des Alleineigentümer

**F. Schutz des Eigentums durch § 1004**

Bei Besitzentziehung: § 985, Herausgabe

Bei Besitzstörung: § 1004, Beseitigung, Unterlassung

**I. geschützte Rechtspositionen**

- das Eigentum
- sonstige Sachenrechte, die mit Besitz verbunden sind
  - Nießbrauch, § 1065

- Pfandrecht, § 1227

§ 1004 enthält allgemeinen Rechtsgedanken:

alle absoluten Rechte müssen vor drohender oder gegenwärtiger Beeinträchtigung geschützt werden, also:

- allgemeines Persönlichkeitsrecht
- eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb
- alle deliktsrechtlich geschützten Interessen des § 823

## **II. Beeinträchtigung**

= bei jedem Eingriff in die Befugnisse des Eigentümers (§ 903), die nicht Besitzentziehung ist.

Regel: bei jeder Beeinträchtigung steht dem Eigentümer Anspruch auf Unterlassung/Beseitigung zu

Ausnahmen:

1. Falls Beeinträchtigung von § 906 I gedeckt
1. Falls ein anderer Eigentümer seine Sache innerhalb seiner Befugnisse nutzt, kann dies negative Auswirkungen auf das Eigentum haben, die hinzunehmen sind.
1. Falls lediglich Idelle/ästhetische Einwirkungen auf das Eigentum erfolgen
1. Falls die Störung nur auf Naturkräfte zurückgeht

## **III. Störer**

Störer ist, wem die Beeinträchtigung zuzurechnen ist.

- Handlungsstörer, wer Störer durch sein Verhalten verursacht
- Zustandsstörer, wer willentlich den störenden Zustand aufrechterhält

## **IV. Rechtswidrigkeit**

Die Störung muß rechtswidrig sein, § 1004 II. Die Eigentumsbeeinträchtigung indiziert die Rechtswidrigkeit.

Ausnahmen:

- Duldungspflicht, § 1004 II
- Dingliches Recht erlaubt Störung
- Schuldrechtlicher Vertrag erlaubt die Störung, § 986 analog

## **V. Rechtsfolgen**

Beseitigungsanspruch: Der Störer hat die Beeinträchtigung auf eigene Kosten zu beseitigen

Unterlassungsanspruch: bei Wiederholungsgefahr bzw. drohende erstmalige Beeinträchtigung

## **Clip 3**

### **3. Kapitel: Eigentumserwerb an beweglichen Sachen**

- kraft Rechtsgeschäfts
- kraft Gesetzes

## A. Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb

Grundform: § 929 S. 1

Einigung + Übergabe + Berechtigung = Übereignung

### I. Erwerb vom Berechtigten

- 1) Einigung  
Vertrag nach §§ 104 ff.

Parteien einigen sich nur darüber, daß Veräußerer dem Erwerber das Eigentum an einer bestimmten Sache überträgt

Einigung ist ein Vertrag, Verträge sind idR zu halten. Die Einigung nach § 929 ist jedoch widerruflich, arg. § 873 II. Da der Fortbestand der Einigung vermutet wird, ist ein Widerruf – fehlendes „Einigsein“ – nur zu prüfen sein, wenn es hierfür Anhaltspunkte gibt.

- 2) Übergabe  
Bedeutet, daß Veräußerer den Besitz – vollständig - verliert und Erwerber – irgendeinen – Besitz erwirbt und der Besitzerwerb auf Veranlassung des Veräußerers erfolgt. D. h.
  - Veräußerer verliert, Erwerber findet, reicht nicht
  - Einräumung von Mitbesitz reicht nicht

Aber:

- Veräußerer übergibt die Sache an den Mieter des Erwerbers: Veräußerer verliert, Erwerber erwirbt (mittelbaren) Besitz, reicht aus
- Veräußerer übergibt die Sache dem Besitzdiener des Erwerbers, reicht aus
- Problem: Veräußerer übergibt die Sache dem Käufer des Erwerbers. Käufer ist nicht Besitzdiener, nicht mittelbarer Besitzer. Erwerber erwirbt keinen Besitz. Dies reicht für Übergabe von Veräußerer und Erwerber, wenn Veräußerer die Sache dem Käufer „auf Geheiß“ des Erwerbers gibt. Käufer ist Geheißperson des Erwerbers.
- Problem: Erwerber erhält die Sache nicht vom Veräußerer, sondern von dessen Verkäufer. Dies reicht für Übergabe von Veräußerer an Erwerber, wenn Verkäufer des Veräußerers dem Erwerber die Sache „auf Geheiß“ des Veräußerers gibt. Verkäufer ist Geheißperson des Veräußerers.

Bei einer Käuferkette: A verkauft an B, B an C, C an D. A übergibt die Sache auf Wunsch von B bzw. C gleich an D. Die Übereignungen:

- A an B: Einigung und Übergabe, da C Geheißperson des B
- B an C: Einigung und Übergabe, da A Geheißperson des B und D Geheißperson des D.
- C an D: Einigung und Übergabe, da A Geheißperson des C

- 3) Übergabeersatz

Erfolgt die Übergabe nicht nach § 929 S. 1, kann sie wie folgt ersetzt werden:

- a) § 929 S. 2  
Übergabe nicht erforderlich
- b) § 930  
Sache bleibt beim Veräußerer, dieser bleibt Besitzer, Erwerber wird mittelbarer Besitzer, § 868. Dann ist das Erfordernis der Übergabe ersetzt
- c) § 931  
Befindet sich die Sache beim Veräußerer und wird sie an den Erwerber übergeben: § 929  
Befindet sich die Sache beim Veräußerer und wird sie dort bleiben: § 930  
Befindet sich die Sache bei einem Dritten, hat Eigentümer einen Herausgabeanspruch (aus Vertrag, aus § 812). Diesen kann er dem Erwerber abtreten. Dann ist das Erfordernis der Übergabe ersetzt.

Achtung: Der Veräußerer hat gegen den Dritten den Anspruch aus § 985.  
Diesen kann er nicht abtreten, er ist nicht abtretbar!

4) Berechtigung

- a) Grds. der „wahre“ Eigentümer,  
Ausnahmen:
  - bei Insolvenz, § 80 InsO
  - bei Testamentsvollstreckung, § 2205, § 2211
  -
- b) Erwerb vom verfügberechtigten Nichteigentümer
  - s.o.
  - § 185

Falls der Veräußerer nicht Berechtigter ist, scheidet ein Erwerb nach §§ 929 – 931 aus.

**II. Erwerb vom Nichtberechtigten**

1) Veräußerer ist nicht Eigentümer

Geregelt in §§ 932 ff.

Gemeinsame Voraussetzungen:

- a) Regel-Voraussetzung der §§ 932- 934:  
Veräußerer ist Besitzer der Sache  
Daher Rechtsschein für Eigentum
- b) Der Erwerber muß an das Eigentum des Veräußerers glauben, § 932 II  
  
Gutgläubigkeit wird vermutet; es schadet positive Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis  
  
Gutgläubig muß der Erwerber selbst oder sein Vertreter sein, § 166
- c) Die Gutgläubigkeit muß bis zum Eigentumserwerb fortbestehen  
Ausnahme: bei Erwerb eines Anwartschaftsrechts (Eigentumsvorbehalt) genügt Gutgläubigkeit zur Zeit des Erwerb des AR
- d) Verkehrsgeschäft: Auf Erwerberseite muß eine Person beteiligt sein, die nicht auf Veräußererseite steht (wirtschaftliche Betrachtung)
- e) Einzelfälle
  - § 932 BGB

Übereignung nach § 929: Einigung + Übergabe

Berechtigung fehlt.

Kann ersetzt werden durch guten Glauben

Problem: Geheißerwerb

Liegt ein Geheißerwerb vor, ist die Übergabe gegeben. § 932 ist anwendbar  
Was, wenn die Geheißperson nicht auf Geheiß des Veräußerers handelt?  
Bsp: A kauft bei B Material. B kann selbst nicht liefern und bittet C um Lieferung. C denkt, er verkauft an A und liefert unter Eigentumsvorbehalt dorthin. Er verlangt Zahlung.

Übergabe B – A hat unmittelbar nicht stattgefunden

Geheiß C – B liegt nicht vor, da C nicht auf Geheiß des B handelt.

Aber: A glaubt an Geheiß. Dies reicht nach Rsprg aus, da es für A so aussieht, als handele C auf Geheiß des A.

Problem: A veräußert an B, B an C. Später ficht A die Übereignung an. Dadurch wird B ex tunc zum Nichtberechtigten. C kann nur gutgläubig erwerben. Hier kann über § 142 II eine Bösgläubigkeit herbeigeführt werden.

- § 933

Wird die Übereignung nach §§ 929, 930 vollzogen: gutgl. Erwerb nur nach § 933. Übergabe erforderlich!

- § 934

Wird die Übereignung nach §§ 929, 931 vollzogen: gutgl. Erwerb nur nach § 934. 2 Alternativen:

- Veräußerer mittelbarer Besitzer: keine weiteren Voraussetzungen
- Veräußerer nicht mittelbarer Besitzer: Übergabe von Dritten an Erwerber erforderlich
- Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs
  - Bei abhanden gekommenen Sachen = unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes
    - bei Weggabe durch Besitzdiener (+)
    - bei Weggabe durch Besitzmittler (-)
    - bei Weggabe durch Mitbesitzer: (+)
    - bei Weggabe durch Geschäftsunfähigen: idR (+)
    - bei Weggabe durch beschränkt GF: idR (-)
    - bei Wegnahme durch Hoheitsakt (-)

#### Clip 4

f) Restriktive Auslegung der §§ 932 ff.?

Str. ob §§ 932 ff. anwendbar, wenn RG aus anderen Gründen unwirksam

Bsp.: Veräußerer ist beschränkt geschäftsfähig und nicht Eigentümer. Nach h.M. erwirbt Erwerber gutgläubig. Damit steht er besser, als wenn Veräußerer Eigentümer gewesen wäre (§ 108!).

g) Ausgleichsansprüche

- vertragliche Ansprüche, wenn zwischen V und E Vertrag besteht
- § 816 I 1
- §§ 687 II, 683, 667
- §§ 687 II, 678
- §§ 990, 989
- § 823 I, II
- § 826
- ggf. § 816 I 2 gegen den Erwerber

2) Veräußerer ist Eigentümer, aber nicht berechtigt

Über § 135, 136 sind §§ 932 ff. entsprechend anwendbar

### III. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb

§ 936: Sache ist aber belastet mit Pfandrecht, AR

Wenn schon das Eigentum durch Verfügung eines Nber, untergeht, dann erst recht eine Belastung

- 1) Verfügung nach §§ 929 ff.  
Durch Berechtigten oder Nichtberechtigten
- 2) guter Glaube an die Lastenfreiheit, § 936 II
- 3) Besitzerlangung, § 936 I 3  
Entsprechend zu §§ 932 ff.
- 4) kein Abhandenkommen, § 935
- 5) beachte: § 936 III  
V veräußert an K unter Eigentumsvorbehalt. Vor Zahlung der letzten Rate übereignet V zur Sicherheit an die Bank. Nach Zahlung des letzten Rate durch K verlangt die Bank die Maschine heraus.

V hat an K nicht übereignet, §§ 929, 158.

V hat K nur AR verschafft, § 929.

Dann übereignet V an B nach §§ 929, 931 (er ist Eigentümer, § 161 I), aber die Sache ist belastet mit dem Recht des K. Dies könnte nach §§ 161 III, 936 erlöschen. § 936 I 1, 3 liegen vor. Aber: § 936 III schützt K

### B. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

#### I. Ersitzung, § 937

- 10 Jahre Eigenbesitz
- Gutgläubigkeit

Streitig, ob Eigentum nach § 812 herausverlangt werden kann.

#### II. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, §§ 946 ff

- 1) Verbindung mit Grundstück  
Bewegliche Sache wird wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache

Nicht abdingbar

- 1) Verbindung beweglicher Sachen

§ 947 I: Eigentümer der Sachen werden Miteigentümer oder  
§ 947 II: Eine Sache ist Hauptsache, dann wird ihr Eigentümer Alleineigentümer

- 3) Vermischung/Vermengung, § 948

- 4) Verarbeitung

Wird aus einer Sache eine neue Sache, wird Hersteller Eigentümer, § 950

a) neue Sache  
Verkehrsauffassung, Anhalt ist neue Bezeichnung

b) Hersteller

Derjenige, der die Organisationshoheit über die Produktion hat

Hersteller kann durch Parteivereinbarung festgelegt werden

5) Ausgleichsanspruch

§ 951 verweist auf § 812 – als Rechtsgrundverweisung, dh Tatbestand des § 812 muß erfüllt sein

Nach hM ist § 951 ein Unterfall der Nichtleistungskondiktion. Bei Leistungskondiktion kommt § 812 unmittelbar zur Anwendung.

### **III. Eigentum an Schuldkunden**

- Inhaberpapiere: weisen den jeweiligen Inhaber/Besitzer als berechtigt aus, § 793. Deshalb: Übertragung nach § 929
- Orderpapiere: weisen eine namentlich benannte Person als berechtigt aus. Deshalb: Übertragung nach § 929 + Indossament
- Rektapapiere: weisen namentlich bezeichnete Person als berechtigt aus, an die direkt (recta) geleistet werden soll. Übertragung durch Abtretung der Forderung.

§ 952 gilt für Rektapapiere; Eigentum an der Urkunde folgt stets der Inhaberschaft der Forderung

gilt analog für Kfz-Briefe. Wird Kfz übereignet, geht Brief analog § 952 mit

## **3. Kapitel: Ansprüche aus dem Eigentum**

### **A. § 985**

#### **I. Voraussetzungen**

- Anspruchsteller = Eigentümer einer Sache
- Anspruchsgegner = Besitzer
- Besitzer kein Recht zum Besitz hat

1) Eigentümer

Allein- oder Miteigentum, Gesamthandseigentum

2) Besitz

Falls Besitzer den Besitz verliert, geht § 985 unter. An seine Stelle treten:

- §§ 989, 990
- § 823
- § 816
- § 812

Für den Besitz reicht mittelbarer Besitz aus.

3) Recht zum Besitz

Dinglich oder vertraglich

Leitet der Besitzer Recht von einem Dritten ab, muß die Legitimationskette geprüft werden:

Eigentümer vermietet an M, M an U, U an K. E kann von K Herausgabe verlangen, wenn K kein Recht zum Besitz hat

Zurückbehaltungsrechte(§§ 273, 1000) begründen kein Recht zum Besitz. Falls § 986 vorliegt, wird Klage abgewiesen – keine Herausgabe! Wenn § 273 vorliegt, wird Klage stattgegeben mit Zug-um-Zug-Veruteilung – Herausgabe muß erfolgen

## B. Nebenansprüche

- Nutzungen
- Schadensersatz
- Verwendungen

### I. Schadensersatz

- bei Verschlechterung
- bei Untergang
- bei Unmöglichkeit der Herausgabe

#### 1) Haftung des gutgläubigen nicht verklagten Besitzers Grds keine Haftung

Ausnahmen

- Fremdbesitzer mit vermeintlichem Besitzrecht gegenüber einem Dritten haftet dem Eigentümer, da er nicht mit Freistellung rechnen konnte
- Fremdbesitzer mit vermeintlichem Besitzrecht gegenüber dem Eigentümer selbst. Überschreitet der Besitzer seine Befugnisse, kann der unrechtmäßige nicht besser stehen als der rechtmäßige.  
Anspruch aus § 823 oder EBV (str)

#### 2) Haftung des bösgläubigen und verklagten Besitzers

Besitzer weiß/muß wissen, daß er mit der Sache sorgfältig umgehen muß'

- Vindikationslage
- Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit bzgl. Besitzrecht (§ 166!)
- Verschlechterung/Untergang der Sache
- Verschulden (§§ 276, 278)
- Rechtsfolge: Schadensersatz

Haftungsverschärfung:

§§ 990 II, 287: Haftung für Zufall

§§ 990 II, 286: Haftung für Vorenthaltung

Problem: §§ 990 I 2: Umwandlung vom Fremd- zum Eigenbesitz als Besitzerwerb

## Clip 5

### II. Nutzungsersatz, §§ 987 ff.

#### 1) Herausgabepflicht des gutgläubigen, nicht verklagten Besitzers

Grds darf er Nutzungen behalten, § 993

Ausnahmen:

- Übermaßfrüchte sind nach § 812 herauszugeben, § 993
- Unentgeltlicher Besitzer, § 988

- Rechtsgrundloser Besitzer, § 988 analog  
Begründung: Wenn schuldrechtl. Vertrag nichtig, Übereignung dagegen wirksam, kein EBV, dann § 812 anwendbar, Nutzungen über § 818 herauszugeben. Bei Doppelmangel: EBV anwendbar, § 812 ausgeschlossen; deshalb § 988 analog im erst-recht-Schluß
- 2) Herausgabepflicht des bösgläubigen/verklagten Besitzers

§§ 990, 987: alle Nutzungen herauszugeben

Haftungsverschärfung nach § 990 II

- 3) Konkurrenzen

Grds: EBV regelt Ansprüche abschließend

Ausnahmen:

- a) vertragliche Ansprüche  
idR kein EBV, wenn Vertrag vorliegt, auch nicht beim „nicht so Berechtigten“
- b) Delikt  
Grds ausgeschlossen, § 993  
Nur beim deliktischen Besitzer, § 992  
Fremdbesitzerexzel: Überschreitet der unberechtigte Besitzer sein vermeintliches Besitzrecht, haftet er nch §§ 823 ff.
- c) Bereicherungsrecht  
Ausschlußwirkung nur bei Nutzungen  
i.ü. anwendbar, so bei Verbrauch

### III. Verwendungsersatz

Begriff: alle freiwilligen Vermögensopfer, die einer Sache zugute kommen

Einschränkung des BGH: es darf die Sache nicht grundlegend verändern, insbesondere Hausbau

- 1) Ansprüche des gutgläubigen Besitzers
  - a) notwendige Verwendungen  
die dem Erhalt der Sache dienen, § 994 I
  - b) nützliche Verwendungen  
ersatzfähig, wenn sie den Wert der Sache steigern, § 996
- 2) Ansprüche des bösgläubigen/verklagten Besitzers
  - a) notwendige Verwendungen  
soweit Voraussetzungen der GoA vorliegen, §§ 994 II, 683, 670  
im übrigen nur nach Bereicherungsrecht, §§ 994 II, 684, 812
  - b) nützliche  
kein Ersatz